

Sportförderungsrichtlinien der Samtgemeinde Baddeckenstedt

Allgemeine Grundsätze und Zielsetzung

Die Förderung des Schul- und Vereinssports, insbesondere des Jugendsports, ist wegen der besonderen gesundheitlichen und sozialen Funktion des Sports in unserer Gesellschaft eine wesentliche Aufgabe des Rates und der Verwaltung der Samtgemeinde Baddeckenstedt

Die Samtgemeinde Baddeckenstedt fördert den Sport in der Samtgemeinde, insbesondere

- den Bau, die Unterhaltung und Bereitstellung von Sportanlagen zu Übungs- und Wettkampfszwecken sowie
- die Gewährung von Zuschüssen vom Rat der Samtgemeinde Baddeckenstedt im Haushalt bereitgestellten Mittel.

Durch die Sportförderung der Samtgemeinde Baddeckenstedt nach diesen Richtlinien darf die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Sportvereine und sonstigen Einrichtungen des Sports nicht beeinträchtigt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sportförderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

§ 1

Sportförderung durch Bereitstellung gemeindeeigener Sportanlagen

Die Samtgemeinde Baddeckenstedt stellt die eigenen Sportanlagen bzw. Sporteinrichtungen den Sportvereinen und sonstigen Gemeinschaften des Sports auf Antrag für Übungs- und Wettkampfszwecke grundsätzlich kostenlos zur Verfügung, sofern diese nicht für schulische Veranstaltungen benötigt werden.

Bei der Belegung der eigenen Sportanlagen gilt folgende Reihenfolge:

- a) Schulsport
- b) Jugendsport in den Sportvereinen
- c) übriger Sport in den Sportvereinen
- d) Sportkurse der Kreisvolkshochschule
- e) Sport der übrigen Sportgemeinschaften.

Ferner gilt die Reihenfolge:

- a) überregionale Veranstaltungen
- b) Meisterschaftsspiele, Aufstiegsspiele, Pokalspiele etc., die von den entsprechenden Sportverbänden festgelegt worden sind
- c) Turniere, Freundschaftsspiele
- d) Trainings- und Übungsbetrieb.

Anträge auf vorrangige Berücksichtigung der unter a) bis c) genannten Veranstaltungen können nur berücksichtigt werden, wenn diese der Samtgemeinde spätestens einen Monat vor Veranstaltungsbeginn vorliegen. Vereine, die die gleiche Sportanlage benutzen, haben ihre Spielpläne aufeinander abzustellen.

Die zu den Stichtagen 01.04. bzw. 01.10. eines Jahres von der Verwaltung, in Abstimmung mit den Vereinen, erstellten Belegungspläne werden in einer Übersicht zusammengefasst. Sollte ein Samtgemeindesportverband aktiv im Vereinsleben mitwirken, erhält dieser vorher Gelegenheit zur Stellungnahme. Über die sonstige Benutzung der Sportanlagen entscheidet die Verwaltung im Einzelfall.

Die Überlassung der Sportanlagen bzw. Einrichtungen erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Samtgemeinde als Dauergenehmigung oder Einzelgenehmigung, sofern kein Nutzungsvertrag mit einem Verein zur Anlage besteht.

Die zur Ausstattung der Einrichtung notwendigen Grundsportgeräte für den Schulsport werden von der Samtgemeinde Baddeckenstedt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel beschafft. Die für den jeweiligen Vereinssport darüber hinaus notwendigen Sportgeräte (z.B. Bälle, Tischtennisplatten etc.) müssen von den Vereinen selbst angeschafft und unterhalten werden.

§ 2

Sportförderung durch Zuschüsse zur Unterhaltung und Bewirtschaftung

Die bauliche Unterhaltung und Bewirtschaftung der kommunalen Sportstätten ist grundsätzlich Aufgabe der Samtgemeinde Baddeckenstedt bzw. ihrer Mitgliedsgemeinden. Die Gemeinde/Samtgemeinde kann sie aber auch auf die Sportvereine übertragen. Hiervon haben im Prinzip alle Mitgliedsgemeinden im Bereich der Rasengroßspielfelder (Fußballplätze) und der angegliederten jeweiligen Sportheime Gebrauch gemacht.

Wenn die Vereine die Pflege der Sportstätten (Rasengroßspielfelder und Sportheime) selbst durchführen, zahlt die Samtgemeinde Baddeckenstedt, je nach Pflege von A-Plätzen, B-Plätzen (Trainingsplätze) und Sporthäusern folgende jährliche Zuschüsse:

Verein	<u>A-Platz</u> á 900,00 €	<u>B-Platz</u> á 450,00 €	<u>Sporthaus</u> á 400,00 €	Gesamt jährlich
SV Eintracht Burgdorf	900,00	-	400,00	1.300,00
SV Gustedt	900,00	-	400,00	1.300,00
SV Innerstetal	3.600,00	450,00	1.200,00	5.250,00
WBR Wartjenstedt	900,00	-	400,00	1.300,00
SG Steinlah/Haverlah	900,00	-	400,00	1.300,00
SSV Sehlede	Sonderregelung			300,00
Insgesamt jährlich				10.750,00

§ 3

Besondere Verdienste um den Sport

In Anerkennung ihrer besonderen Verdienste um den Sport können Personen geehrt werden, die aufgrund ihrer Stellung und ihrer den Sport weitgehend fördernden Tätigkeit wesentlichen Anteil an den sportlichen Erfolgen der Aktiven haben. Jährlich sollten nicht mehr als 3 Personen berücksichtigt werden: Eine wiederholte Ehrung ist nicht möglich.

Für die Auszeichnung kommen nur ehrenamtliche Kräfte in Frage, deren Tätigkeit auf dem Sport- und Verwaltungsbetrieb konkret ausgerichtet und für diesen unerlässlich sind. Beratende Funktionen reichen für eine Ehrung nicht aus.

Die Personen sollten in der Regel mindestens 25 Jahre in einem sportlichen Fachverband oder örtlichen Sportverein als Vorstandmitglied, Abteilungsleiter, Trainer bzw. Übungsleiter oder Schiedsrichter bzw. Kampfrichter ehrenamtlich tätig gewesen sein.

Die zu ehrende Person erhält auf Vorschlag des angehörnden Vereins ein Präsent in Höhe von maximal 50,00 € überreicht.

§ 4 Familienwanderpokal

In Würdigung der Beteiligung des Deutschen Sportabzeichens als höchste Auszeichnung außerhalb des Wettkampfsports und als Leistungsabzeichen für überdurchschnittliche und vielseitige körperliche Leistungsfähigkeit wird ein Familienwanderpokal an die Familie mit den meisten Familienmitgliedern vergeben, die ein Sportabzeichen errungen hat. Bei gleicher Teilnehmerzahl entscheidet das Alter des ältesten Familienmitgliedes.

§ 5 Besondere Anlässe

In Anerkennung ihrer hervorragenden Leistungen können Sportlerinnen, Sportler und Mannschaften aus folgenden Anlässen geehrt werden:

- Aufstieg in eine höhere Spielklasse
- Erringung von Mannschaftsmeisterschaften
- Erringung von offiziellen Pokalmeisterschaften.

In den vorgenannten Fällen können die Mannschaften eine Zuwendung in Höhe von 100,00 € erhalten.

Bei Erringung von Einzelmeisterschaften, einschl. offiziellen Einzelpokalmeisterschaften o.ä. können Sportlerinnen und Sportler, die ihren 1. oder 2. Wohnsitz in der Samtgemeinde Baddeckenstedt haben, eine Zuwendung auf Kreisebene in Höhe von 25,00 €, auf Bezirksebene von 50,00 €, auf Landesebene von 75,00 € und darüber hinaus in Höhe von 100,00 € erhalten.

Die Mittel für diese Zuwendungen werden aus Repräsentationen der Samtgemeinde bestritten.

§ 6 Würdigung von Jubiläen der Sportvereine

Aus Anlass von Gründungsjubiläen können den örtlichen Sportvereinen Zuwendungen gewährt werden, die sich an dem Zeitraum des Bestehens orientieren.

25-jähriges Jubiläum	75,00 €
50-jähriges Jubiläum	100,00 €
75-jähriges Jubiläum	125,00 €
ab 100ten Jubiläum	150,00 €

Die Zuwendung wird von einem offiziellen Vertreter der Samtgemeinde Baddeckenstedt im Rahmen der aus Anlass des Jubiläums angesetzten Feierstunde überreicht und dient der Mitfinanzierung der Jubiläumsveranstaltungen. Auf die Vorlage eines Verwendungsnachweises wird verzichtet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Baddeckenstedt, den 16. Dezember 2014

SAMTGEMEINDE BADDECKENSTEDT


Kubitschke

Allgemeiner Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters